

valuepension - Freizügigkeitsstiftung Reglement

Gestützt auf Art. 6 der Statuten der valuepension – Freizügigkeitsstiftung (nachfolgend Stiftung) wird folgendes Reglement erlassen:

1. Eröffnung von Freizügigkeitskonten

Die Stiftung nimmt Einzahlungen von Vorsorgeeinrichtungen nach schweizerischem Recht zugunsten von Vorsorgenehmern entgegen, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt. Die Stiftung nimmt auch Einzahlungen von anderen Institutionen, die der Erhaltung des Vorsorgeschutzes dienen, sowie, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen, von Vorsorgenehmern entgegen. Die Stiftung kann einen Vorsorgenehmer ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

Für jeden Vorsorgenehmer führt die Stiftung ein separates Freizügigkeitskonto. Der Vorsorgenehmer wird mindestens einmal pro Jahr über den Stand seines Vorsorgeguthabens informiert.

2. Risikoleistungen

Die Stiftung kann für Vorsorgenehmer Risikoleistungen zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität einer der Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Versicherungsgesellschaft vermitteln. Die Stiftung ist dabei ausschliesslich Vermittler und nicht Vertragspartei allfälliger Risikoversicherungsverträge. Gegenüber der Stiftung besteht in einem Leistungsfall kein Leistungsanspruch.

3. Anlagen

Der Vorsorgenehmer hat die Wahl zwischen konto- und/oder wertschriftengebundener Vermögensanlage.

Bei der kontogebundenen Vermögensanlage werden die entsprechenden Guthaben von der Stiftung als Spareinlagen bei einer der FINMA unterstellten Bank angelegt.

Die wertschriftengebundene Vermögensanlage kann im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrags an gesetzlich befähigte Vermögensverwalter, FINMA unterstellte Banken, Effektenhändlern und Fondsleitungen delegiert oder mit kollektiven Anlagen umgesetzt werden, die der schweizerischen Aufsicht unterstellt oder in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen sind oder von einer Schweizer Anlagestiftung aufgesetzt wurden. Für die Anlage des Vermögens beim Wertschriftenparen gelten die Art. 71 Abs. 1 BVG und die Art. 49 bis 58 BVV 2 sinngemäss.

Bei der wertschriftengebundenen Vermögensanlage wird der Vorsorgenehmer ausdrücklich auf die jeweiligen Risiken hingewiesen. Für das in Anlageprodukte angelegte Freizügigkeitsguthaben besteht weder Anspruch auf Verzinsung noch auf Kapitalwerterhalt. Die Stiftung überprüft periodisch die Einhaltung der Anlagestrategie und deren Übereinstimmung mit der individuellen Risikotoleranz der Vorsorgenehmer gemäss den Ausführungen und Bestimmungen des Anlagereglements.

4. Verzinsung bei kontogebundener Vermögensanlage

Für Vorsorgeguthaben der kontogebundenen Vermögensanlage wird der durch den vom Vorsorgenehmer gewählten Bankpartner gewährten Zins im gleichen Abrechnungsintervall gutgeschrieben bzw. im Falle von Negativzinsen belastet.

5. US-Persons

Vorsorgenehmer, die als US-Person (Personen mit Bürgerrecht, Wohnsitz oder Steuerpflicht in den USA) gelten, dürfen keine Wertschriftenanlagen tätigen.

Stösst die Stiftung auf Vorsorgenehmer, die als US-Person Wertschriften halten, fordert sie diese auf, die Wertschriften innert 30 Tagen zu verkaufen. Falls der Verkauf nicht fristgemäss erfolgt, erteilt die Stiftung den Verkaufsauftrag und schreibt den Betrag dem jeweiligen Freizügigkeitskonto gut.

6. Reportingpflichten der Stiftung

Die Stiftung hält sich an die schweizerischen Dokumentations- und Informationspflichten. Eine darüber hinausgehende allenfalls von ausländischen Behörden auferlegte Dokumentations- oder Berichterstattungspflicht betrifft ausschliesslich die jeweiligen Vorsorgenehmer, wofür die Stiftung nicht haftet und keine Dienstleistung anbietet.

7. Daten des Vorsorgenehmers

Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Vorsorgevereinbarung Dritte, insbesondere dem Bankengesetz unterstellte Banken oder Versicherungsgesellschaften beizuziehen. Der Vorsorgenehmer ist damit einverstanden, dass eine dem Bankengesetz unterstellte Bank oder Versicherungsgesellschaft von seinen Daten soweit Kenntnis erhält/erhalten, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Vorsorgenehmer nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Stiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an berechnigte Drittpersonen verpflichtet sein kann.

8. Bezug des Vorsorgeguthabens

Das Vorsorgeguthaben kann dem Vorsorgenehmer gemäss Art. 16 Abs. 1 FZV frühestens fünf Jahre vor und spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters ausbezahlt werden. Eine vorzeitige Auszahlung des Vorsorgeguthabens ist auf Begehren des Vorsorgenehmers zulässig, wenn er:

- eine volle Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung bezieht;
- die Schweiz endgültig verlässt; wobei der obligatorische Teil bei einem Wegzug in ein EU/EFTA-Land nicht bezogen werden kann, wenn der Vorsorgenehmer in diesem Land auch einem Versicherungsobligatorium untersteht;
- eine selbstständige Erwerbstätigkeit innert Jahresfrist aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- ein Guthaben bei der valuepension - Freizügigkeitsstiftung aufweist, das geringer ist als ein Jahresbeitrag bei der letzten Vorsorgeeinrichtung vor der Übertragung gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. c FZG;
- sein Vorsorgeguthaben im Rahmen von selbstgenutztem Wohneigentum einsetzt für:
 - Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum
 - Beteiligung oder
 - Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

In den Auszahlungsfällen, bei denen bei verheirateten bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern die Unterschrift des Ehegatten gesetzlich vorgesehen ist, ist die amtlich bzw. notariell beglaubigte Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners notwendig. Die Beglaubigung der Unterschrift hat auf dem Auszahlungsformular zu erfolgen.

Bei Auszahlung des Vorsorgeguthabens erstattet die Stiftung der Steuerbehörde Meldung in sinngemässer Anwendung von Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer. Teilbezüge sind nur bei Ziff. 10 lit. b) im Rahmen der gesetzlichen Restriktionen und lit. e) möglich. In den übrigen Fällen der Auszahlung gemäss Ziff. 10 wird das ganze Vorsorgeguthaben fällig.

9. Vorsorgeleistung

Gestützt auf Art. 13, 14 und 16 FZV besteht die Vorsorgeleistung:

- bei Erreichen der Altersgrenze aus dem Vorsorgeguthaben;
- bei Invalidität gemäss Ziff. 10 lit. a) des Reglements aus dem Vorsorgeguthaben;
- im Todesfall aus dem Vorsorgeguthaben.

10. Ausrichtung der Leistungen

Mit Eintritt eines Beendigungs- bzw. Auflösungsgrundes oder eines Übertrages gemäss den Ziff. 8 und 9 des Reglements wird das gesamte oder ein Teil des Vorsorgeguthabens fällig. Die Anteile an Wertschriften werden veräussert und der entsprechende Erlös dem Freizügigkeitskonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

Auf Antrag des Vorsorgenehmers und sofern umsetzbar und zulässig, können Wertschriftenbestände aus dem Freizügigkeitsdepot des Vorsorgenehmers in ein Privatdepot oder an die neue Vorsorgeeinrichtung transferiert werden. Allfällige Kosten haben der Vorsorgenehmer oder die Begünstigten zu tragen.

Sämtliche Leistungen der Stiftung werden auf ein Konto lautend auf den Vorsorgenehmer bzw. Begünstigten erbracht. Die von der Stiftung zu erbringenden Leistungen erfolgen ausschliesslich in Schweizer Franken. Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens ist spätestens 30 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuchs fällig.

11. Abtretung und Verpfändung

Das Vorsorgeguthaben oder der nicht fällige Leistungsanspruch kann weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 22 FZG sowie die Art. 30b BVG, 331d OR und die Art. 8 und 9 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

12. Begünstigte im Todesfall

Stirbt der Vorsorgenehmer vor Erreichen des Rücktrittsalters, so gelten die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge als Begünstigte:

- a) die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
- b) natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) die Kinder des Vorsorgenehmers, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
- d) die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer kann die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen und den Kreis von Personen nach a) mit solchen nach b) erweitern.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen nach Köpfen.

13. Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält.

14. Mitteilungen an den Vorsorgenehmer

Mitteilungen an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte bei der Stiftung vorgemerkte Adresse geschickt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt vermutungsweise das Datum der im Besitz der Stiftung befindlichen Kopien oder Versandlisten.

15. Reklamationen

Will der Vorsorgenehmer bzw. der allfällige Begünstigte geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder will er Konto- oder Depotauszüge oder andere Mitteilungen der Stiftung beanstanden, muss er dies sofort nach Empfang der entsprechenden Anzeige, spätestens aber innert 30 Tagen tun. Andernfalls wird die Richtigkeit der Mitteilung vermutet.

16. Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben sowie für besondere Bemühungen Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren festlegen. Diese sind in einer Gebührenordnung festgehalten. Die Gebührenordnung wird dem Vorsorgenehmer beim Beitritt zur Stiftung ausgehändigt. Änderungen der Gebührenordnung werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

17. Änderungen von Bestimmungen

Der Stiftungsrat behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Diese werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben. Vorbehalten bleiben Änderungen der dem Reglement zugrundeliegenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, welche auch ohne Anzeige an die Vorsorgenehmer gültig sind.

18. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die Beziehung zwischen Vorsorgenehmer und Stiftung bzw. Begünstigten des Vorsorgenehmers und Stiftung ist ausschliesslich das schweizerische Recht anwendbar. Der Gerichtsstand richtet sich nach Art. 73 Abs. 3 BVG.

19. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Schwyz, 9. Januar 2018

Stiftungsrat der valuepension - Freizügigkeitsstiftung